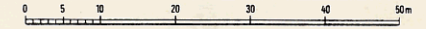


Abzeichnung Bebauungsplan VIII-33-1

Übersichtskarte 1:10 000

für das Grundstück
Am Pichelssee 20-21
im Bezirk Spandau

Maßstab 1:500



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

für den Gemeinbedarf

z.B. **SCHULE**

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen

Baumassenzahl

Baugrenze

§ 23 der Bau-VO

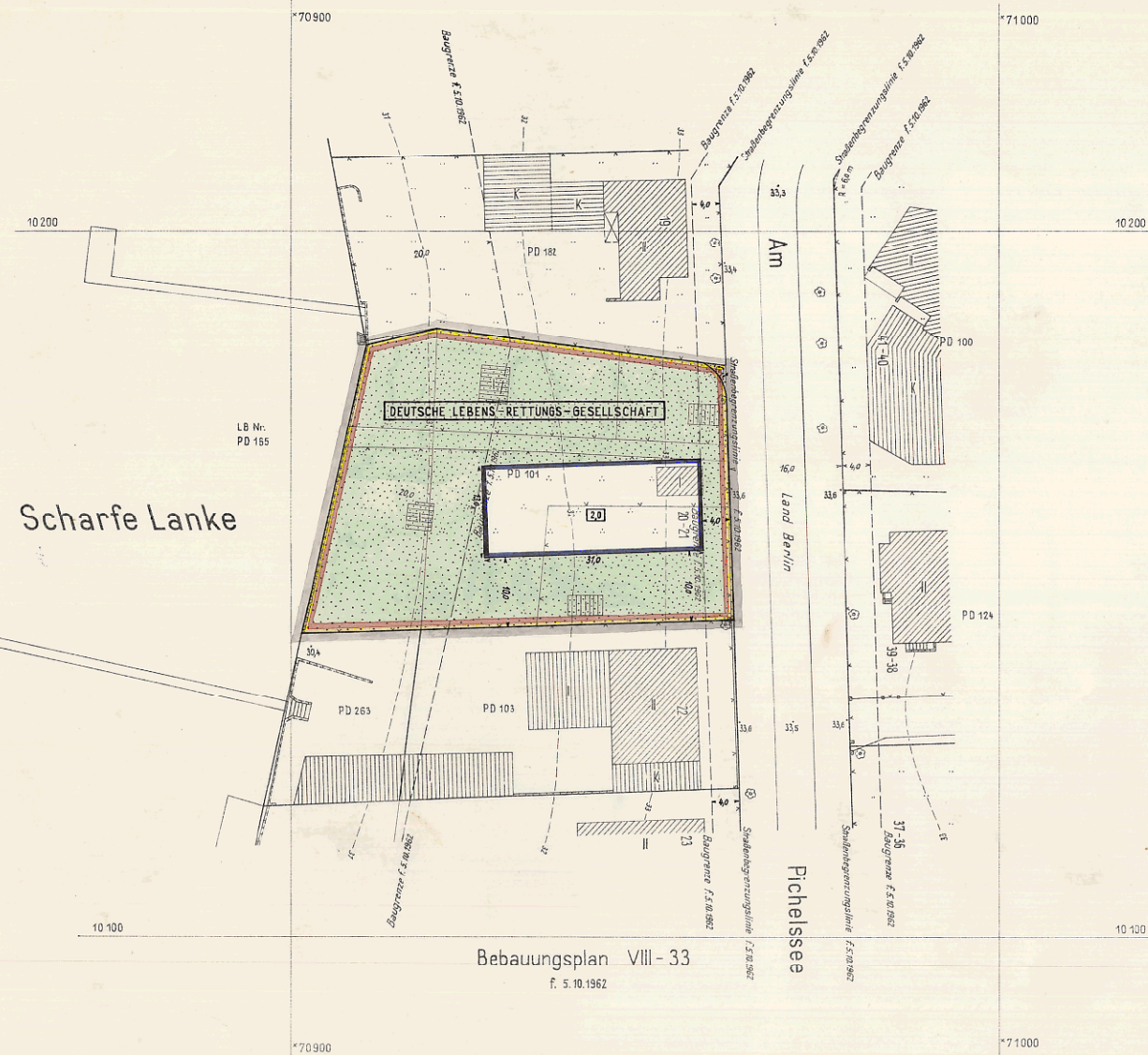
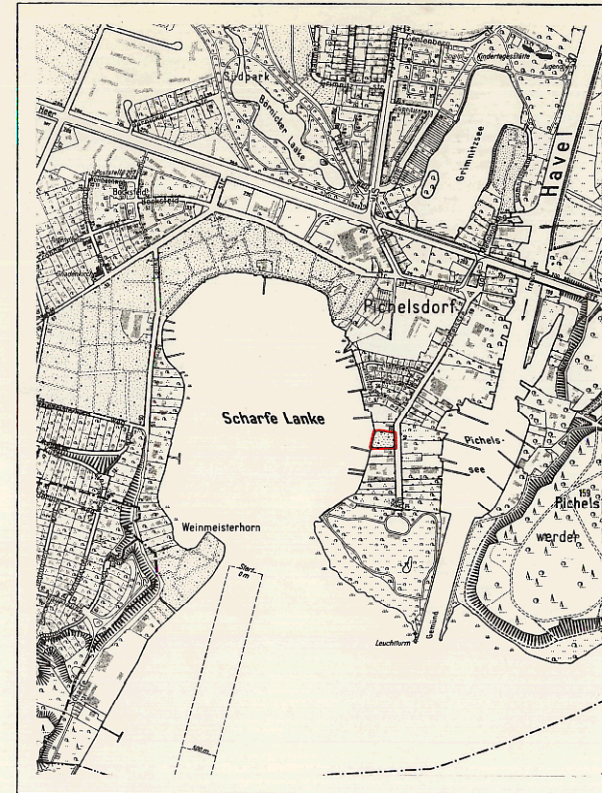
Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude
Geschößzahl
Mauer
Zaun, Hecke
Geländehöhe, Straßenhöhe

Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume



Zu diesem Bebauungsplan gehört:
ein Eigentümerverzeichnis

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 13. Aug. 1968

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

gez.: Langer

Amtsleiter

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsleiter

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 19. 2. 69 erhalten
und wurde in der Zeit vom 17. 3. 69 bis 17. 4. 69 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 18. April 1969

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

gez.: Abert

stellv. Amtsleiter

Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 26. Juni 1969

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

2m Auftrage

1. Aufl.



Vermessungsamtsrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 6. Mai 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 12. 5. 1969 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 508 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

- Die nicht überbaubare Fläche des Baugrundstücks mit Bindungen für Bepflanzungen ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.

Werbeanlagen sind unzulässig.

- Auf dem Grundstück Am Pichelssee 20-21 darf die Gesamthöhe der baulichen Anlage 61,0 m über N.N. nicht überschreiten.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen im § 9, Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

VIII-33-1